



**EINWOHNERGEMEINDE
3716 KANDERGRUND**

Datenschutzreglement

Genehmigung 7. Juni 2013

Inhalt

Listenauskünfte	3
Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle	4
Informationen auf Anfrage	4
Aufsichtsstelle Datenschutz.....	4
Gebühren.....	5
Öffentliche zugängliche Informationen mit Personendaten, die im Internet bekannt gegeben werden.....	5
Schlussbestimmung	7

Datenschutzreglement (DSR) der Einwohnergemeinde Kandergrund

Gegenstand, Zweck	Art. 1	<p>¹ Dieses Reglement regelt die Bekanntgabe von Personendaten aus Datensammlungen der Gemeinde durch die Gemeinde sowie die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlicher Dienste.</p> <p>² Der Zugang zu Informationen richtet sich nach dem Informationsgesetz (IG, BSG 107.1) und nach der Informationsverordnung (IV, BSG 107.111).</p> <p>³ Der Begriff Personendaten richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (KDSG, BSG 152.04).</p>
-------------------	---------------	--

Listenauskünfte

Grundsatz	Art. 2	<p>¹ Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.</p> <p>² Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.</p> <p>³ Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über</p> <ul style="list-style-type: none">a) den Empfänger,b) die Auswahlkriterien,c) die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen.d) das Datum der Bekanntgabe <p>Diese Liste ist öffentlich.</p>
Verfahren	Art. 3	<p>Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.</p>
Sperrung	Art. 4	<p>Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.</p>
aus der Einwohnerkontrolle	Art. 5	<p>¹ Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.</p> <p>² In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.</p>

aus andern Datensammlungen

Art. 6

¹Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben wenn

- a) sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;
- b) keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;
- c) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
- d) keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

²Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im amtlichen Anzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

Zuständigkeit

Art. 7

Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.

Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle

Art. 8

¹Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 5, Absatz 1 bekanntgeben

- a) neuer Wohnort nach Wegzug,
- b) zivilrechtliche Handlungsfähigkeit,
- c) Titel,
- d) Sprache.

²Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.

Informationen auf Anfrage

Zuständigkeit

Art. 9

Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber zuständig.

Aufsichtsstelle Datenschutz

Art. 10

¹Der Geschäftsführer der Revisionsstelle ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.

²Er erfüllt die ihm in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Er ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördemitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.

³Er erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.

Gebühren

Register der Datensammlungen **Art. 11** Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.

Einsicht in eigene Akten **Art. 12** Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.

Berichtigung und weitere Ansprüche **Art. 13** ¹ Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.
² Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 30.00 bis Fr. 200.00 erhoben.
³ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 100.00 bis Fr. 400.00 erhoben.

Öffentliche zugängliche Informationen mit Personendaten, die im Internet bekannt gegeben werden

Zuständigkeit **Art. 14** Zuständige Stelle für die Bekanntgabe von Informationen ist die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber.

Befristung **Art. 15** Informationen mit Personendaten, die im Internet und mit internetähnlichen Diensten bekannt gegeben werden, werden für eine Dauer von maximal 10 Jahren im Internet veröffentlicht. Vorgaben für eine frühere Datenvernichtung bleiben vorbehalten.

Datenschutz

Art. 16

¹ Die zuständige Stelle nach Artikel 14 stellt vor der Bekanntgabe von Informationen im Internet, die Personendaten enthalten, sicher, dass

- a) diese Informationen nach der Informationsgesetzgebung zugänglich sind,
- b) eine Information von Amtes wegen nach der Informationsgesetzgebung zulässig ist,
- c) die Veröffentlichung im Internet keine besondere Risiken für die betroffenen Personen verursacht und
- d) die Persönlichkeit der betroffenen Personen durch die Bekanntgabe ins Ausland nicht schwerwiegend gefährdet wird (Art. 14a KDSG).

² Betroffene Personen haben die Gelegenheit, ein der Bekanntgabe entgegenstehendes, überwiegendes privates oder öffentliches Interesse glaubhaft zu machen.

³ Betroffene Personen können zudem ihre Rechte nach den Artikeln 13 und 20 ff KDSG, namentlich das Recht auf Sperrung, auf Auskunft sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten, geltend machen.

⁴ Die Sperrung gemäss Absatz 3 kann sich auf die Veröffentlichung im Internet beschränken.

⁵ Von einer Veröffentlichung wird abgesehen, wenn

- a) ein entgegenstehendes Interesse gemäss Absatz 2 glaubhaft gemacht wird, oder
- b) eine Sperrung vorliegt.

⁶ Im Internet dürfen zudem nicht bekannt gegeben werden:

- a) Öffentliche Register, soweit nicht eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage die Internet-Bekanntgabe vorsieht,
- b) persönliche Identifikationsnummern und -codes
- c) systematisch geordnete Daten aus der Einwohnerkontrolle (Art. 12 Abs. 3 KDSG) und ihnen gleichgestellte Listenauskünfte.

Gewerbe- und Vereinsverzeichnisse

Art. 17

Die Gemeinde kann auf ihrer Internetseite ein Gewerbe- und Vereinsverzeichnis bekannt geben. Sie holt hierzu vor der Bekanntgabe die Zustimmung der Betroffenen ein.

Technische Voraussetzungen

Art. 18

¹ Die im Internet bekannt gegebenen Informationen sind technisch so zu markieren, dass den Suchmaschinen vom Indexieren abgeraten wird.

² Allfällige Email-Adressen dürfen nur in einer Form veröffentlicht werden, die ein Lesen durch Spamroboter verunmöglicht.

³ Die zuständige Stelle nach Art. 14 stellt sicher, dass aus im Internet bekannt gegebenen Informationen keine Zusatzinformationen auslesbar sind (Dokumentenhistorie, Vorversionen etc.).

⁴ Sie trifft im Übrigen die nach einem anerkannten Standard verlangten zusätzlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Publikationsplattform vor Manipulationen.

Schlussbestimmung

Inkrafttreten **Art. 19** Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft

Die Versammlung vom 7. Juni 2013 nahm dieses Reglement an

Der Präsident



Fritz Inniger

Der Gemeindeschreiber



Martin Trachsel

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 7. Mai 2013 bis 7. Juni 2013 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 19 vom 7. Mai 2013 bekannt.

Kandergrund, 12. Juni 2013

Der Gemeindeschreiber



Martin Trachsel